



# Gebührensatzung der Stadtbücherei Trossingen

vom 14.02.2022

## § 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei der Stadt Trossingen (nebst aller Außenstellen) ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung, deren Benutzung auf öffentlich-rechtlicher Basis erfolgt. Sie stellt Medien zur Information, Weiterbildung, beruflichen Fortbildung und Unterhaltung bereit. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bücherei sowie entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben.

## § 2 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei und der zugehörigen Außenstellen ist eine Jahresgebühr von 25,00 € zu bezahlen. Diese Verwaltungsgebühr berechtigt alle Personen einer Familie zur Ausleihe (Familienkarte). Die Einzelausleihe ohne gebührenpflichtige Jahreskarte ist möglich. In diesem Fall wird eine Einzelgebühr von 1,50 € angesetzt.

Gebühren werden Schülern, Studenten und Inhabern des städtischen Familienpasses nicht erhoben.

Folgende Personengruppen zahlen eine ermäßigte Jahresgebühr von 15,00 €:

- Rentner
- Schwerbehinderte im Sinne des §1 des Schwerbehindertengesetzes
- Sozialhilfeempfänger
- Asylbewerber

Für das Überschreiten der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr in Rechnung gestellt.

Die Versäumnisgebühr beträgt je Medium:

Ab dem 8. Tag	1,00 €
Ab dem 16. Tag	2,00 €
Ab dem 24. Tag	3,00 €
Ab dem 32. Tag	5,00 €

Zusätzlich wird eine Verwaltungspauschale (Mahnpauschale) von 2,00 € für jedes Erinnerungsschreiben hinzugerechnet.

Müssen Medien durch Botengang zurückgeholt werden, wird eine Gebühr von 50,00 € berechnet.

Änderungen der vorstehenden Gebührensätze erfassen auch die zum Zeitpunkt der Änderung bestehenden Benutzungsverhältnisse.

## § 3 Sonstiges

Alle weiteren Regelungen bezüglich der Stadtbücherei und ihrer Außenstellen sind der „Benutzungsordnung Stadtbücherei“ zu entnehmen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt am 14.02.2022

gez. Susanne Irion  
Bürgermeisterin